

§1 Gegenstand der Versicherung

Der Fahrzeughalter /Versicherungsnehmer erhält von der EUROPA Versicherung AG * -handelnd durch die REKOGA AG**- aufgrund des Kaufes fabrikneuer Reifen bei einem Partnerbetrieb der GD Handelssysteme GmbH (nachfolgend GDHS-Partner genannt) eine Versicherung für den / die erworbenen Reifen.

§2 Umfang der Versicherung

Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder Ersatz für aufgewendete Kosten zur Anschaffung baugleicher neuer Reifen.

Nicht versicherbar sind Reifen, die an Fahrzeugen mit einem höheren zul. Gesamtgewicht als 3,5 t montiert sind, sowie an Fahrzeugen, welche als Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietfahrzeuge, Fahrschulwagen sowie in einem Transportfuhrpark oder zum Zwecke des Kurier- oder Zustelldienstes genutzt werden.

§3 Versicherte Gefahren

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- Gebrauchsschäden an den versicherten und am Fahrzeug montierten Reifen entstanden sind, welche auf eingefahrene, spitze Gegenstände, wie z.B. Nägel oder Glassplitter sowie auf Anfahrerschäden, z.B. an Bordsteinkanten, zurück zu führen sind;
- ein Schaden an den versicherten und am Fahrzeug montierten Reifen nach mutwilliger Beschädigung durch Dritte entstanden ist (Vandalismusschaden) und dieser Schaden mittels Anzeige bestätigt sowie durch ein entsprechendes Protokoll der zuständigen Polizeidienststelle dokumentiert ist.

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- Schäden durch übliche Abnutzung oder Verschleiß verursacht wurden;
- Schäden durch falsche Fahrwerkseinstellungen, falschen Reifendruck oder unsachgemäße Nutzung oder übermäßige Beanspruchung verursacht wurden (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen mit Renncharakter nebst zugehörigen Übungsfahrten, Off-Road-Fahrten, etc.);
- es sich bei den Schäden um Defekte oder optische Mängel handelt, welche die Verkehrssicherheit des Reifens nicht beeinflussen;
- Schäden durch den Verlust oder Defekt der Felgen verursacht wurden;
- Schäden vorliegen, für die ein Dritter, z.B. aus Versicherung, Schadenersatz oder Gewährleistung eintritt oder einzutreten hat;
- die beschädigten Reifen nicht bei einem GDHS-Partner gekauft wurden;
- der Versicherungsnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben zum Schadensvorgang machen oder die geforderten Nachweise und Belege nicht zur Verfügung gestellt werden;
- Schäden, für die Leistungen beansprucht werden, mutwillig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- der Schaden von außen her mit mechanischer Gewalt, z. B. durch einen Unfall, verursacht wurde;
- kein Schaden im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vorliegt.

§4 Umfang und Leistung der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Scha-

den im Sinne dieser Bedingungen vorliegt und der Versicherungsnehmer bei dem GDHS - Partner als Ersatz für den defekten Reifen einen baugleichen neuen Reifen erwirbt. Der Kaufpreis des neuen Reifens wird nach folgender Staffel ersetzt und zwar ausgehend von der Profiltiefe des beschädigten Reifens zum Zeitpunkt des Schadeneintritts:

ab 8 mm	100 %	ab 5 mm	40 %
ab 7 mm	80 %	ab 4 mm	30 %
ab 6 mm	60 %	ab 3 mm	10 %

In dem Fall, dass die Betriebs- und Verkehrssicherheit des defekten Reifens durch eine fachmännische Reparatur beim GDHS - Partner wieder hergestellt werden kann und die Reparaturkosten den im Falle einer Erneuerung des Reifens zu erstattenden Betrag nicht übersteigen, werden die Kosten der Reparatur des Reifens zu 100% erstattet.

Die Ersatzpflicht bezieht sich einzig auf die Materialkosten des Reifens. Arbeitslohnkosten z. B. für Montage, Demontage und Wuchten des Reifens sind ebenso, wie weitere Materialkosten, z. B. für Ventile oder Wuchtgewichte, vom Versicherungsumfang ausgeschlossen. Mittelbare oder unmittelbare Folgekosten oder begleitende Kosten sind vom Leistungsumfang ausgeschlossen.

Grenze der Entschädigung für sämtliche, während der Versicherungsdauer anfallenden Schäden pro versicherten Reifen ist in Betrag in Höhe von 500,00 € inkl. MwSt. Eine fiktive Schadenabrechnung ohne Erwerb eines neuen Reifens / neuer Reifen ist ausgeschlossen.

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

Wenn durch besondere Umstände der/die neue/n Reifen nicht beim GDHS - Partner erworben werden kann/können (z. B. Schadeneintritt im Ausland), kann nach Zustimmung durch den Versicherer der Versicherungsnehmer ausnahmsweise die Ersatzbeschaffung auch bei einem Reifenfachbetrieb seiner Wahl vornehmen. Hierfür ist die Vorlage einer Erklärung des Händlers, bei dem der/die neue/n Reifen erworben wurde/n, über die festgestellte Profiltiefe der/des versicherten Reifen/s zum Zeitpunkt des Schadeneintritts erforderlich. Darüber hinaus sind die Originalrechnungen für den Ankauf der/des versicherten Reifen/s sowie für den Ankauf der/des neuen Reifen/s vorzulegen.

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

§5 Beginn und Dauer der Reifenversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Erwerbs (Kaufdatum) der/des versicherten Reifen/s beim GDHS-Partner. Die Reifenversicherung ist mittels Eingabe der Rechnungsdaten in das von REKOGA bereitgestellte Online-Aktivierungstool innerhalb von 14 Tagen nach dem Reifenkauf zu aktivieren. Hilfsweise kann die Reifenversicherung auch unter Einhaltung der vorgenannten Frist durch Übersendung einer Kopie der Reifenrechnung an REKOGA** aktiviert werden. Die Sorgfaltspflicht für die Rechtzeitigkeit der Aktivierung trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz endet 12 Monate nach dem Versicherungsbeginn, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es gilt das auf der Reifenrechnung ausgewiesene Kaufdatum.

§6 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Schadenfalles

- den Schaden unverzüglich beim Versicherer -handelnd durch REKOGA- anzuzeigen;
- keine Veränderung an den versicherten Reifen vorzunehmen bis der Schadenumfang (und insbesondere die Reifenprofiltiefe) durch den GDHS - Partner dokumentiert und bestätigt wurde;
- alle zur Schadenabwicklung dienlichen und erforderlichen Auskünfte zu geben und entsprechende Belege vorzulegen. Dazu zählen insbesondere:
 - die Originalrechnung der/des beschädigten Reifen/s,
 - die vollständig ausgefüllte und unterschriebene, von REKOGA zur Verfügung gestellte Schadenmeldung,
 - bei Vandalismus, die polizeiliche Bestätigung der Erstattung der Anzeige,
 - alle darüber hinaus zumutbaren Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und den/die beschädigten Reifen auf Wunsch dem GDHS - Partner zu übergeben.

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorstehenden Pflichten, so kann dies abhängig von der Art und Schwere der Verletzung der Pflichten zum teilweisen oder sogar vollständigen Verlust der Leistungsansprüche führen.

§7 Sonstige Bestimmungen

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Schadenereignis aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird, durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von Hoher Hand, Naturkatastrophen oder Kernenergie verursacht wurde.

Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Dritte, welche gegebenenfalls Ansprüche aus der Reifenversicherung geltend machen können. Wenn der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so gilt dies auch gegebenenfalls für Dritte. Lässt sich der Versicherungsnehmer durch Dritte (z.B. Repräsentanten) vertreten, muss er sich die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen dieser zurechnen lassen.

§8 Geltungsbereich der Reifenversicherung

Die Reifenversicherung gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, gilt die Versicherung für EUROPA (im geografischen Sinne: Russland und Türkei nur europäischer Teil).

Informationen und Erklärung zur Datenverarbeitung

1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den „**Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft**“ (**Code of Conduct**) verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.europa.de/datenverwendung abrufen können.

Ebenfalls im Internet unter der Adresse www.europa.de/dienstleisterliste abrufen können Sie Listen der Unternehmen unseres Versicherungsverbandes, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post.

Bitte wenden Sie sich dafür an die EUROPA Versicherung AG, Piusstr. 137, 50931 Köln, Fax-Nummer 0221 5737-466, sach-betrieb@europa.de.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie ebenfalls unter den genannten Kontaktdaten geltend machen.

2. Nutzung personenbezogener Daten zu Werbezwecken

Ihre personenbezogenen Daten (ausgenommen Telefonnummern) können durch uns oder die REKOGA AG ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit und dessen Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens verwendet werden. Dem können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos bei dem jeweiligen Unternehmen widersprechen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

EUROPA Versicherung AG, Piusstraße 137, 50931 Köln, Fax: 0221 57 37 466, E-Mail: sach-betrieb@europa.de, bzw. REKOGA AG, Brandisstraße 48, 44265 Dortmund, Fax: 0231 44 22 117, E-Mail: info@rekoga.de

3. Information zu den Versicherungsbedingungen

Es werden die Allgemeinen Bedingungen für die Reifenversicherung (ABRK) für den beantragten Versicherungsschutz Bestandteil des Versicherungsvertrages.

Risikoträger*:

EUROPA Versicherung AG, Piusstraße 137, 50931 Köln
Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (Stv. Vorsitzender), Stefan Andersch, Dr. Marcus Kremer, Alf N. Schlegel, Falko Struve
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Lutz Duvernell
Sitz der Gesellschaft: Köln, Handelsregister Amtsgericht Köln B7474
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: ID 124906368

Dienstleister**:

REKOGA Aktiengesellschaft, Brandisstraße 48, 44265 Dortmund

Kontakt: Tel.: 0231 44 22 110 · Fax: 0231 44 22 117
E-Mail: info@rekoga.de